



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

über die Bezirksregierungen:
Untere Wasserbehörden

nachrichtlich:
LANUV NRW
Branchenverbände Wasserwirtschaft
kommunale Spitzenverbände in NRW

20.12.2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-5 61.07.02.03
TrinkwEGV
bei Antwort bitte angeben

Lars Richters
Telefon: 0211 4566-272
Telefax: 0211 4566-
Lars.Richters@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung in Nordrhein-Westfalen

In meinem Erlass vom 21. Juni 2024 hatte ich darauf hingewiesen, dass in einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und der Länder (LAWA ad-hoc AG) allgemeine Vollzugshinweise und –hilfen zur Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) erarbeitet und abgestimmt werden. In einem ersten Schritt wurden Hilfestellungen zur Bestimmung der Trinkwassereinzugsgebiete erarbeitet und Mindestanforderungen an die Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete nach § 6 TrinkwEGV tabellarisch dargestellt und beschrieben.

Am 17. Dezember 2024 hat die Umweltministerkonferenz der Veröffentlichung der durch die LAWA ad-hoc AG erstellten und durch die LAWA-Vollversammlung im September 2024 beschlossenen Unterlagen zur Bestimmung und Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten zugestimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Die Tabelle mit den Mindestanforderungen an die Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten enthält neben den gesetzlich geforderten Mindestanforderungen zusätzliche Zeilen mit weiteren hilfreichen Informationen für die Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten, die als optionale Anforderungen gekennzeichnet sind.

Für den ersten Zyklus soll der Fokus weiterhin auf vorhandenen bzw. leicht verfügbaren Daten liegen. Sind Daten und Informationen nicht leicht verfügbar, sind zunächst lediglich vereinfachte Beschreibungen, Analysen und Bewertungen erforderlich. Bestehende Daten- und Informationslücken sollen dann im Rahmen der Risikobewertung priorisiert und durch geeignete Maßnahmen in angemessenen Zeiträumen geschlossen werden.

Die durch die Umweltministerkonferenz freigegebenen Unterlagen sind ab sofort auf der im Juni 2024 eingerichteten Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der TrinkwEGV in NRW abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass die Internetadresse zwischenzeitlich geändert wurde in:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/wasserversorgung-und-trinkwasser/umsetzung-der-trinkwassereinzugsgebiete-verordnung-in-nrw>

Die dort abrufbare Tabelle mit den Mindestanforderungen an die Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten wurde um eine Spalte und zwei Zeilen mit NRW-spezifischen Hinweisen und Hilfestellungen zur Vollzugserleichterung ergänzt. Die grundlegende Tabellenstruktur und die in der LAWA -ad-hoc AG abgestimmten Mindestanforderungen wurden dabei nicht verändert. Die NRW-spezifischen Ergänzungen sind in der Tabelle deutlich gekennzeichnet.

Für einen einheitlichen Vollzug in NRW bitte ich Sie, die Tabelle mit den Mindestanforderungen an die Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten mit den NRW-spezifischen Hinweisen den nach § 3 TrinkwEGV pflichtigen Betreibern von Wassergewinnungsanlagen in NRW zur Anwendung zu empfehlen.



In den nächsten Wochen und Monaten sollen weitere Arbeitshilfen zur Durchführung des risikobasierten Ansatzes nach TrinkwEGV erstellt und abgestimmt werden. Diese sollen ebenfalls – bei Bedarf angepasst für den Vollzug in NRW – jeweils schnellstmöglich nach Freigabe auf der oben genannten Internetseite zur Umsetzung der TrinkwEGV in NRW veröffentlicht werden. Wie bereits im Juni 2024 angekündigt, gehören dazu auch Bestimmungen zu den Formaten und Schnittstellenanforderungen für die Datenübermittlung. Über wesentliche Ergänzungen auf der Internetseite zur Umsetzung der TrinkwEGV in NRW werde ich weiterhin informieren.

Seite 3 von 3

Im Auftrag
gez. Lars Richters